

Merkblatt

Einkauf in die Pensionskasse



Merkblatt "Einkauf in die Pensionskasse"

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die maximalen reglementarischen Altersleistungen einkaufen können. Ziel des Einkaufs ist es, den Vorsorgeschutz zu verbessern, indem allfällige Leistungslücken geschlossen werden. Darüber hinaus sind Einkäufe zum Auskauf einer Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung sowie auch zur Vorfinanzierung einer AHV-Ergänzungspension möglich.

In welche Pläne kann ich mich einkaufen?	Sie können sich entweder in <ul style="list-style-type: none"> - den Pensionsplan - den Kapitalplan oder - das VP-Konto (für die Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung und/oder einer Ergänzungspension) einkaufen. 			
Was sind die Unterschiede zwischen Pensionsplan und Kapitalplan?	Pensionsplan		Kapitalplan	
Versichert	Jahressalär		Bonus / API	
Sparbeiträge	Arbeitgeber 18.5% Arbeitnehmer 9.5% oder 4.8% oder 0% (wahlweise)		Arbeitgeber 10%	
Investition	In alle Anlagen der Pensionskasse		In den UBS AST2 Kapital Plus Fonds	
Anlagestrategie	Liquidität	2%	Liquidität	0%
	Aktien	24%	Aktien	34%
	Obligationen	44%	Obligationen	53%
	Immobilien	24%	Immobilien	13%
	Alternative Anlagen	6%	Alternative Anlagen	0%
Verzinsung	Gemäss Entscheid des Stiftungsrates, bei einem Deckungsgrad > 100% mind. den BVG Mindestzinssatz. Der Zins wird jährlich gutgeschrieben und auf-kumuliert.		Gemäss Entscheid des Stiftungsrates. Ab 2018 generell mit 0% verzinst.	

Gewinnbeteiligung	keine	<p>Mitarbeiter, welche bis zum 31.12.2019 in die Pensionskasse der Swiss Re eingetreten sind, erhalten die Gewinnbeteiligung zu 100%.</p> <p>Die Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter, welche nach dem 31.12.2019 eintreten. wird wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="951 680 1385 1010"> <thead> <tr> <th>Vollendete Jahre</th> <th>Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0</td><td>0%</td></tr> <tr><td>1</td><td>0%</td></tr> <tr><td>2</td><td>10%</td></tr> <tr><td>3</td><td>20%</td></tr> <tr><td>4</td><td>40%</td></tr> <tr><td>5</td><td>70%</td></tr> <tr><td>6</td><td>100%</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Anzahl vollendete Jahre seit Eintritt in die Pensionskasse Swiss Re im Zeitpunkt des Vorsorgefalls bestimmt den Prozentsatz der Gewinnbeteiligung.</p> <p>Die Beteiligung am Fondsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Sparkapitals am Fonds und dem Sparkapital per Stichtag des Vorsorgefalls multipliziert mit dem Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn.</p>	Vollendete Jahre	Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn	0	0%	1	0%	2	10%	3	20%	4	40%	5	70%	6	100%
Vollendete Jahre	Prozentsatz der Beteiligung am Fondsgewinn																	
0	0%																	
1	0%																	
2	10%																	
3	20%																	
4	40%																	
5	70%																	
6	100%																	
Warum soll ich einen Einkauf in die Pensionskasse tätigen?	<p>Aktivversicherte und Invalidenrentner der Pensionskasse Swiss Re können sich steuerbegünstigt bis zu den maximalen reglementarischen Altersleistungen einkaufen. Der Einkauf hat eine Verbesserung des Vorsorgeschatzes durch Erhöhung des Sparguthabens zur Folge. Allfällige Lücken (z.B. durch fehlende Beitragsjahre, Lohnerhöhungen oder Scheidungen entstanden) können dadurch geschlossen werden. Zudem ist ein persönlicher Einkauf vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Dabei sind aber gewisse Bedingungen und Beschränkungen zu beachten. Bitte klären Sie Fragen zur Abzugsberechtigung mit Ihrem zuständigen Steueramt.</p> <p>Die Pensionskasse Swiss Re übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs.</p>																	

**Muss ich
Beschränkungen bei
den Einkäufen
beachten?**

Es gibt verschiedene Beschränkungen zu beachten:

a) Zuzug aus dem Ausland

Wenn Sie aus dem Ausland zugezogen sind und zuvor nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen waren, beschränkt sich Ihre maximale jährliche Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren nach dem Zuzug auf 20% Ihres versicherten Lohnes.

b) Frühere Selbständigkeit

Wenn Sie früher selbstständig erwerbend waren und Ihre Vorsorge über die "grosse" Säule 3a abgewickelt haben, prüft die Pensionskasse Swiss Re, ob Ihnen dieses Guthaben bei der maximal möglichen Einkaufssumme anzurechnen ist.

c) Wohneigentumsvorbezug

Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, können persönliche Einkäufe erst leisten, wenn der Vorbezug gesamthaft zurückbezahlt ist. Die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum ist steuerlich nicht abzugsfähig. Die Wiedereinzahlung des Vorbezuges gibt dem Versicherten Anspruch auf zinslose Rückerstattung der seinerzeit für den Vorbezug bezahlten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern. Das Gesuch für die Rückzahlung der Staats- und Gemeindesteuern ist beim Gemeindesteueramt, das Gesuch für die Rückzahlung der Bundessteuer ist beim kantonalen Steueramt innert drei Jahren nach Wiedereinzahlung einzureichen.

d) Scheidung

Wiedereinkäufe infolge einer Ehescheidung sind bis max. in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung jederzeit möglich. Diese Einzahlungen sind steuerlich abzugsfähig.

e) Drei-Jahres-Sperrfrist

Einkäufe, inklusive Zinsen sind während drei Jahren für Kapitalbezüge gesperrt (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung). Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen (Vorbezug oder Bezug bei Pensionierung). Das bedeutet z.B. dass bei einem Einkauf per 15.6.2019 frühestens ab dem 16.6.2022 ein Kapitalbezug erfolgen kann). Bitte klären Sie frühzeitig die steuerlichen Auswirkungen bei Ihrer zuständigen Steuerbehörde ab.

Die Pensionskasse Swiss Re übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs.

Bitte beachten Sie: Ein getätigter Einkauf in die Pensionskasse Swiss Re kann nicht rückgängig gemacht werden.

<p>Was passiert mit meinem Einkauf wenn ich als Aktiver versterbe?</p>	<p>a) Pensionsplan</p> <p>1. Mit Ehegattenpension Sofern Ihr Partner für eine Ehegattenpension berechtigt ist, so beträgt diese 60% Ihrer temporären Invalidenpension bis zu dem Zeitpunkt an welchem Sie hypothetische 65 Jahre alt geworden wären. Nach dem Zeitpunkt wird in einem ersten Schritt Ihre hypothetische Altersrente per Alter 65 basierend auf Option 1 (60% Hinterlassenenpension) berechnet. Von dieser Alterspension erhält Ihr Ehegatte eine lebenslange Ehegattenpension in der Höhe von 60% der hypothetischen Alterspension. Durch Ihren Einkauf erhöht sich das Sparkapital und somit die Alters- und Ehepartnerpension.</p> <p>2. Ohne Ehegattenpension Sofern keine Ehegattenpension geschuldet wird, so wird im Todesfall das gesamte Sparkapital im Pensionsplan an den Begünstigten gemäss Begünstigtenordnung ausgezahlt.</p> <p>b) Kapitalplan Im Todesfall wird das gesamte Sparkapital im Kapitalplan an den Begünstigten gemäss Begünstigtenordnung ausgezahlt.</p>
<p>Ich werde aus der Pensionskasse Swiss Re austreten. Bis wann kann ich mich noch einkaufen?</p>	<p>Sie können sich bis zum Ende des Monats vor Ihrem Austritt einkaufen, wenn Sie z.B. per 30. Juni austreten können Sie sich also bis zum 31. Mai einkaufen. Einkäufe die später eingehen können leider nicht mehr berücksichtigt werden und werden zurücküberwiesen.</p>
<p>Wovon hängt die Höhe meines Einkaufspotenzials ab?</p>	<p>Pensionsplan Für die Berechnung der Einkaufsmöglichkeit ist immer die aktuell gültige Versicherungssituation entscheidend.</p> <p>Massgebend sind Ihr Alter, die Höhe Ihres versicherten Lohns und die Höhe Ihrer Sparbeiträge gemäss Beitragskategorie. Gestützt darauf berechnet die Pensionskasse Swiss Re, wie viel Altersguthaben Sie jetzt hätten, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr immer gleich versichert gewesen wären und immer gleich viel einbezahlt hätten. So wird das reglementarisch maximale Altersguthaben errechnet. Falls das aktuelle Altersguthaben tiefer ist, besteht ein Einkaufspotenzial.</p> <p>Das individuelle Einkaufspotenzial steigt also, wenn Sie eine Lohnerhöhung erhalten oder Ihr Arbeitspensum erhöhen, denn dadurch steigt auch Ihr versicherter Lohn.</p> <p>Die genauen Maximalwerte pro Alter und pro Sparbeitragssatz finden Sie im Anhang A, "Einkauf in den Pensionsplan", S.3 https://www.pensionskasse-swissre.ch/downloads/reglemente.html</p> <p>Beispiel: Sie sind 45 Jahre alt, Ihr versicherter Lohn beträgt CHF 100'000, Ihr Sparkapital im Pensionsplan per 31.12. des laufenden Jahres beträgt voraussichtlich CHF 500'000.</p>

Beispiel	
Alter	45 Jahre
Versicherter Lohn	100'000.00 CHF
Beitragskategorie 1	9.50%
max. mögliches Sparkapital per 31.12. in % des versicherten Lohns	631.80%
max. mögliches Sparkapital per 31.12. in CHF	631'800.00 CHF
Voraussichtliches Sparkapital per 31.12.	500'000.00 CHF
Einkaufspotenzial im laufenden Jahr	131'800.00 CHF

Bitte beachten Sie:

- Pro Jahr sind insgesamt maximal 3 Einkäufe möglich (egal in welchen Plan).
- Einkäufe können bis 1 Monat vor Austritt/Pensionierung geleistet werden.
- Ein persönlicher Einkauf ist auch während der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nach Alter 65 möglich, allerdings ist der Betrag auf das maximale Altersguthaben im Alter 65 limitiert.

Kapitalplan
 Für die Berechnung der Einkaufsmöglichkeit ist immer die aktuell gültige Versicherungssituation entscheidend.

Massgebend sind Ihr Alter und die Höhe Ihrer zwei letzten API's. Das reglementarisch maximale Altersguthaben errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten zwei API's, multipliziert mit dem Prozentsatz aus dem Anhang A "Einkauf in den Kapitalplan (maximal mögliches Altersguthaben in % des API), S. 4 (<https://www.pensionskasse-swissre.ch/downloads/reglemente.html>). Falls das aktuelle Sparkapital im Kapitalplan tiefer ist, besteht ein Einkaufspotenzial.

Das individuelle Einkaufspotenzial steigt also, wenn Sie eine Erhöhung des API's erhalten.

Beispiel: Sie sind 45 Jahre alt, Ihr durchschnittlicher API der letzten 2 Jahre beträgt CHF 12'500, Ihr Sparkapital im Kapitalplan per 31.12. des laufenden Jahres beträgt voraussichtlich CHF 40'000.

Beispiel	
Alter	45 Jahre
API laufendes Jahr	15'000.00 CHF
API voriges Jahr	10'000.00 CHF
Durchschnittlicher API	12'500.00 CHF
max. mögliches Sparkapital per 31.12. in% des durchschnittlichen API's	360.50%
max. mögliches Sparkapital per 31.12.	45'062.50 CHF

	Voraussichtliches Sparkapital per 31.12.	40'000.00 CHF
	Einkaufspotenzial im laufenden Jahr	5'062.50 CHF
Wie kann ich mich in eine vorzeitige Pensionierung einkaufen?	<p>Mit einem Einkauf für die vorzeitige Pensionierung lassen sich Leistungslücken schliessen, die bei einer Frühpensionierung entstehen.</p> <p>Eine vorzeitige Pensionierung ist in der Pensionskasse Swiss Re zwischen dem Alter 58 und 65 möglich. Mit 65 Jahren findet der reguläre Altersrücktritt sowohl für Frauen als auch Männer statt. Es ist möglich im gegenseitigen Einvernehmen bis maximal zum Alter 70 weiterzuarbeiten.</p> <p>Die Altersrente wird aufgrund des vorhandenen Altersguthabens und dem massgebenden Umwandlungssatz für das entsprechende Rücktrittsalter berechnet.</p> <p>Eine vorzeitige Pensionierung führt zu einer Rentenkürzung aufgrund des, im Vergleich zum Alter 65, tieferen Umwandlungssatzes und des tieferen Altersguthabens. Diese Rentenkürzung kann durch einen Einkauf in das VP-Konto ausgekauft werden.</p> <p>Die Höhe des möglichen Einkaufs zum Ausgleich der Rentenkürzung hängt von folgenden Faktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem gewünschten Pensionierungsalter - Ihrem jetzigen BVG Alter - Ihrem versicherten Lohn <p>Die Details finden Sie im Anhang A "Einkauf in das VP-Konto für eine vorzeitige Pensionierung im Pensionsplan", S. 7 (https://www.pensionskasse-swissre.ch/downloads/reglemente.html)</p> <p>Zusätzlich können Sie die Finanzierung einer AHV-Ergänzungspension vom Alter der vorzeitigen Pensionierung bis zum Alter 64 (Frauen) oder 65 (Männer) einkaufen.</p> <p>Die Höhe des möglichen Einkaufs einer AHV-Überbrückungsrente hängt von folgenden Faktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gewünschten Dauer der AHV-Überbrückungsrente - Der gewünschten Höhe der AHV-Überbrückungsrente <p>Die Details finden Sie im Anhang A "Einkauf in das VP-Konto für eine selbstfinanzierte Ergänzungspension", S. 6 (https://www.pensionskasse-swissre.ch/downloads/reglemente.html)</p>	

<p>Wer entscheidet über die Modalitäten bei einer Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung?</p>	<p>Der Versicherte kann frei über folgende Modalitäten entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter der vorzeitigen Pensionierung • Vollständige oder teilweise Kompensation der Leistungsreduktion (Obergrenze: Altersrente basierend auf dem maximal möglichem Alterskapital im regulären Rücktrittsalter gemäss Reglement) • Vorfinanzierung Alterspension und / oder Ergänzungspension • Höhe der Einlagen und Zeitpunkt des Einkaufs (Maximum gemäss Einkaufstabelle im Anhang A des Reglements der Pensionskasse Swiss Re) • Achtung: Steuerliche Vorschriften jederzeit beachten (3 Jahres-Sperrfrist, konsolidierte Betrachtungsweise)
<p>Wie kann ich das Sparkapital im VP-Konto verwenden?</p>	<p>Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:</p> <p>Als Erwerbstätiger können Sie das Sparkapital im VP-Konto beziehen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einen Wohneigentumsvorbezug - Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit - Beim endgültigen Verlassen der Schweiz - Die Ausgleichszahlung bei Scheidung - Bei Invalidität oder Tod vor der Pensionierung wird das Sparkapital im VP-Konto in Kapitalform ausbezahlt - Bei Austritt wird das Sparkapital als Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen <p>Bei vorzeitiger Pensionierung können Sie folgende Leistungen mit dem Sparkapital im VP-Konto finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einmalige Kapitalauszahlung und / oder - Erhöhung der Altersrente und / oder - Ergänzungspension bis max. Alter 65 (Die Höhe der ausbezahlten Ergänzungspension bleibt während der Dauer der Auszahlung unverändert und wird allfälligen AHV-Erhöhungen nicht angepasst) - Ein beliebiger Mix der drei obenstehenden Möglichkeiten
<p>Beispiel eines Einkaufs in eine Überbrückungsrente</p>	<p>Dieser Versicherte möchte sich in eine maximale Überbrückungsrente von CHF 28'200 pro Jahr ab Alter 60, also für 5 Jahre, einkaufen. Dafür kann er bis zum Alter 60 max. einen Betrag von 482.2% von 5 * CHF 28'200 einkaufen, das entspricht CHF 135'980 und entspricht dem Barwert einer Zeitrente (d.h. eine monatliche Zahlung unter der Annahme, dass das Kapital mit 1.5% verzinst wird) über 5 Jahre.</p> <p>Im Alter 45 kann er gemäss Einkaufstabelle im Anhang A maximal 385.6% des benötigten Kapitals von CHF 28'200 einkaufen.</p>

	<table border="1"> <tr> <td>Jahrgang</td> <td>1974</td> </tr> <tr> <td>BVG Alter</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Maximale AHV Überbrückungsrente pro Jahr von CHF</td> <td>28'200</td> </tr> <tr> <td>Ab Alter</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungssatz im Alter 60</td> <td>3.86%</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in %</td> <td>482.2%</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in CHF</td> <td>135'980</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in %</td> <td>385.6%</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in CHF</td> <td>108'739</td> </tr> </table>	Jahrgang	1974	BVG Alter	45	Maximale AHV Überbrückungsrente pro Jahr von CHF	28'200	Ab Alter	60	Umwandlungssatz im Alter 60	3.86%	Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in %	482.2%	Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in CHF	135'980	Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in %	385.6%	Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in CHF	108'739																		
Jahrgang	1974																																				
BVG Alter	45																																				
Maximale AHV Überbrückungsrente pro Jahr von CHF	28'200																																				
Ab Alter	60																																				
Umwandlungssatz im Alter 60	3.86%																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in %	482.2%																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in CHF	135'980																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in %	385.6%																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Ergänzungspension ab Alter 60 in CHF	108'739																																				
<p>Beispiel eines Einkaufs in eine vorzeitige Pensionierung mit Alter 60</p>	<p>Dieser Versicherte möchte sich in eine vorzeitige Pensionierung mit Alter 60 einkaufen. Er ist 45 Jahre alt und kann gemäss Anhang 1 des Reglements der Pensionskasse Swiss Re in diesem Alter für ein Rücktrittsalter von 60 Jahren max. 327% seines versicherten Lohns in das VP-Konto einzahlen.</p> <table border="1"> <tr> <td>Jahrgang</td> <td>1974</td> </tr> <tr> <td>BVG Alter</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>versicherter Lohn</td> <td>100'000</td> </tr> <tr> <td>Beitragskategorie</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 60 in %</td> <td>1220.0%</td> </tr> <tr> <td>Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 65 in %</td> <td>1441.7%</td> </tr> <tr> <td>Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 60 in CHF</td> <td>1'220'000</td> </tr> <tr> <td>Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 65 in CHF</td> <td>1'441'700</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungssatz im Alter 60</td> <td>3.86%</td> </tr> <tr> <td>Umwandlungssatz im Alter 65</td> <td>4.35%</td> </tr> <tr> <td>Altersrente mit 60 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente)</td> <td>47'092</td> </tr> <tr> <td>Altersrente mit 65 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente)</td> <td>62'714</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Pensionierung im Alter 60 in %</td> <td>408.9%</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Pensionierung im Alter 60 in CHF</td> <td>408'900</td> </tr> <tr> <td>Neu maximal mögliches Kapital im Pensionsplan (inkl. VP Konto) im Alter 60</td> <td>1'628'900</td> </tr> <tr> <td>Neu Altersrente mit 60 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente) inkl. VP Konto</td> <td>62'876</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Pensionierung im Alter 60 in %</td> <td>327%</td> </tr> <tr> <td>Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Pensionierung im Alter 60 in CHF</td> <td>327'000</td> </tr> </table>	Jahrgang	1974	BVG Alter	45	versicherter Lohn	100'000	Beitragskategorie	0	Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 60 in %	1220.0%	Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 65 in %	1441.7%	Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 60 in CHF	1'220'000	Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 65 in CHF	1'441'700	Umwandlungssatz im Alter 60	3.86%	Umwandlungssatz im Alter 65	4.35%	Altersrente mit 60 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente)	47'092	Altersrente mit 65 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente)	62'714	Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Pensionierung im Alter 60 in %	408.9%	Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Pensionierung im Alter 60 in CHF	408'900	Neu maximal mögliches Kapital im Pensionsplan (inkl. VP Konto) im Alter 60	1'628'900	Neu Altersrente mit 60 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente) inkl. VP Konto	62'876	Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Pensionierung im Alter 60 in %	327%	Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Pensionierung im Alter 60 in CHF	327'000
Jahrgang	1974																																				
BVG Alter	45																																				
versicherter Lohn	100'000																																				
Beitragskategorie	0																																				
Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 60 in %	1220.0%																																				
Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 65 in %	1441.7%																																				
Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 60 in CHF	1'220'000																																				
Max. zulässiges Sparkapital im Pensionsplan im Alter 65 in CHF	1'441'700																																				
Umwandlungssatz im Alter 60	3.86%																																				
Umwandlungssatz im Alter 65	4.35%																																				
Altersrente mit 60 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente)	47'092																																				
Altersrente mit 65 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente)	62'714																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Pensionierung im Alter 60 in %	408.9%																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 60 für eine Pensionierung im Alter 60 in CHF	408'900																																				
Neu maximal mögliches Kapital im Pensionsplan (inkl. VP Konto) im Alter 60	1'628'900																																				
Neu Altersrente mit 60 mit Option 1 (60% Hinterlassenenrente) inkl. VP Konto	62'876																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Pensionierung im Alter 60 in %	327%																																				
Maximal möglicher Einkauf im Alter 45 für eine Pensionierung im Alter 60 in CHF	327'000																																				
<p>Gibt es Einschränkungen, die ich beim Einkauf in die vorzeitige Pensionierung berücksichtigen muss?</p>	<p>Sie können sich nur in das VP-Konto für die vorzeitige Pensionierung einkaufen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind zum Zeitpunkt des Einkaufs vollständig arbeitsfähig • Sie haben kein Einkaufspotenzial im Pensionsplan, d.h. Sie sind voll in die reglementarischen Leistungen im Pensionsplan eingekauft. • Sie haben alle allfällig getätigten Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum (WEF) oder aus Übertragungen bei Scheidung wieder vollständig eingebracht. <p>Sie können bis spätestens 3 Monate vor Ihrer vorzeitigen Pensionierung eine noch bestehende Vorsorgelücke durch einen Einkauf vollständig ausgleichen. Bitte beachten Sie, dass Sie dann nicht mehr die gesamte Altersleistung als Kapital beziehen können, da die 3-Jahres-Frist nicht mehr eingehalten ist.</p> <p>Es gelten zusätzlich auch die allgemeinen Einschränkungen für einen Einkauf.</p>																																				

<p>Was sind die Folgen, wenn ich trotz Einkauf auf einen vorzeitigen Rücktritt verzichte?</p>	<p>Gemäss den Vorgaben der Steuerbehörde muss die Pensionskasse Swiss Re die sogenannte "105%-Regel" anwenden.</p> <p>Diese Regel besagt, dass die Altersleistung maximal so hoch sein darf wie 105% der Altersrente bei ordentlicher Pensionierung im Alter 65 gemäss der Einkaufstabelle im Anhang A des Reglements der Pensionskasse Swiss Re.</p> <p>Bei einer Weiterversicherung über das vorfinanzierte Rücktrittsalter hinaus werden die versicherten Altersleistungen gekürzt, soweit sie 105% der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter übersteigen. Das Sparkapital, das diese Leistungen übersteigt, verfällt an die Kasse.</p>
<p>Kann ich einen Einkauf in die Pensionskasse steuerlich abziehen?</p>	<p>Grundsätzlich sind Einkäufe in die Pensionskasse steuerlich abzugsfähig. Allerdings wird die Höhe des erlaubten Abzugs von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Zusätzlich müssen alle Einschränkungen bei einem Einkauf beachtet werden. Damit Sie bei der Planung Ihrer Altersvorsorge keine Überraschungen erleben, empfehlen wir Ihnen, sich vor einem Einkauf direkt bei Ihrer zuständigen Steuerbehörde zu informieren.</p> <p>Jeweils Ende Januar des Folgejahrs sendet Ihnen die Pensionskasse Swiss Re die Steuerbescheinigung Ihres Einkaufs für Ihre Steuererklärung via IncaMail zu. Selbstabholer können diese in den Büros der Pensionskasse Swiss Re abholen</p> <p>Die Pensionskasse Swiss Re übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs.</p>
<p>Gibt es einen Mindestbetrag für einen Einkauf?</p>	<p>Nein, es gibt keinen Mindestbetrag für einen Einkauf, weder im Pensionsplan, noch im Kapitalplan oder im VP Konto</p>
<p>Gibt es eine Valuta, bis wann ein Einzahlungsbetrag auf dem Bankkonto der Pensionskasse Swiss Re gutgeschrieben sein muss, um noch im selben Jahr verbucht zu werden?</p>	<p>Ja, alle Mitarbeiter der Swiss Re werden im August per E-Mail über das späteste mögliche Valutadatum einer Einzahlung informiert. Das Datum liegt jeweils um den 25. November des laufenden Jahres.</p>
<p>Wo finde ich weitere Informationen?</p>	<p>Auf unserer Homepage (https://www.pensionskasse-swissre.ch/) finden Sie weitere Informationen über die Pensionskasse Swiss Re und ihre Leistungen. Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeiter der Pensionskasse Swiss Re gerne per E-Mail (pensionskasse_swissre@swissre.com) oder per Telefon (+41 43 285 62 00) zur Verfügung.</p>

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen. Sämtliche Bestimmungen des Merkblatts, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.

Dieses Merkblatt dient nur zur Information. Massgeblich ist zu jedem Zeitpunkt das gültige Reglement der Pensionskasse Swiss Re.